

Danach sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in gerader Linie verwandt; sind sie nicht in gerader Linie verwandt, stammen aber von derselben dritten Person ab, so sind sie in der Seitenlinie verwandt. Das Eheverbot nach § 8 Ziff. 3 FGB bezieht sich ebenfalls nicht — wie das Stadtgericht annimmt — auf ein verwandschaftliches Verhältnis, sondern auf ein durch Annahme an Kindes Statt begründetes Eltern-Kind-Verhältnis, das ausdrücklich nicht als Verwandtschaftsverhältnis gekennzeichnet ist. Dieses Eheverbot beruht auf sozialen und moralischen Faktoren. Zwar bestehen kraft Gesetzes zwischen dem Kind und den Verwandten des Annehmenden die gleichen Rechte und Pflichten, wie sie zwischen leiblichen Verwandten bestehen; ein Eheverbot zwischen diesen Personen wird daraus jedoch nicht hergeleitet (§ 72 FGB). Das bedeutet, daß das FGB die Verwandtschaft nur als tatsächliche leibliche Abstammung auffaßt und nur bestimmte Rechtsbeziehungen den Verwandtschaftsverhältnissen gleichstellt. Eine Verwandtschaft kraft Gesetzes gibt es nicht (vgl. Das Familienrecht der DDR, Lehrkommentar, Berlin 1966, Anm. zu § 79 FGB [S. 252]).

Das Stadtgericht hätte demzufolge zu der Konsequenz kommen müssen, daß der Begriff „Verwandte auf- und absteigender Linie“ eben gerade die leibliche Abstammung erfaßt, diese das entscheidende Kriterium für den Täterkreis nach § 173 Abs. 1 StGB darstellt und daher die Strafbarkeit der Blutschande nicht mit den Eheverboten zusammenfällt. Das gilt gleichermaßen für den StGB-Entwurf, der den Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen Geschwistern für strafbar erklärt. Ein Täterkreis außerhalb der im Gesetz genannten verwandschaftlichen Beziehungen wird daher nicht erfaßt.

§ 173 StGB schließt zwar den Schutz von Familienbeziehungen mit ein, er erfaßt aber einen anderen Personenkreis als die weiteren Tatbestände der Sittlichkeitsverbrechen, die ebenfalls den Strafschutz der Familie bewirken. Aus der einseitigen Betrachtung dieser Bestimmung durch das Stadtgericht resultiert auch seine Auffassung, daß der strafrechtliche Schutz des § 173 StGB nicht auf die leiblichen Abstammungsverhältnisse beschränkt bleibe. Wäre dies richtig, so würde der Tatbestand der Blutschande lediglich die Ausdehnung des Strafschutzes des § 174 StGB bedeuten, weil dieser ein bestimmtes Schutzalter umfaßt, jener darüber hinausgeht. In Wirklichkeit geht es dann aber nicht mehr um den Schutz enger familiärer Bindungen, weil sie in der Regel nicht oder nicht in der Art und Weise wie während des Schutzalters bis zu 21 Jahren bestehen. Der Hinweis des Stadtgerichts, daß die Familie bei einer derartigen Störung ihrer inneren Beziehungen ihre soziale und gesellschaftlich-moralische Funktion nicht mehr voll erfüllen kann, ist eben nur für ein tatsächliches Familienverhältnis gültig, nicht aber für den Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten, die in keiner engen familiären Bindung stehen, so z. B. auch zwischen einem Vater und seiner außerehelichen Tochter. Der Tatbestand der Blutschande schützt die gesunde sittliche Entwicklung der Familie, die sexual-ethische Erziehung der Kinder und Jugendlichen und den gesunden Bestand der menschlichen Fortentwicklung. Meines Erachtens sind daher auch die Bedenken hinsichtlich des ausreichenden Schutzes der Entwicklung der Familie unbegründet, die Feix (NJ 1967 S. 279 f.) gegen die dem gegenwärtig geltenden Tatbestand angeglichene Ausgestaltung des StGB-Entwurfs vorbringt. Aber auch Feix geht im übrigen davon aus, daß mit diesem Tatbestand blutsverwandte Beziehungen geschützt werden. Gerade der Schutz gesunder Nachkommenschaft der Familien bestimmt die Stellung dieses Straftatbestands im System derjenigen

Strafrechtsnormen, die auf den Schutz von Jugend und Familie gerichtet sind.

Aus den allein den Schutz der allgemeinen familiären Beziehungen erfassenden Rechtsauffassung des Stadtgerichts folgt seine strafprozessuale Konsequenz, daß es im vorliegenden Fall keiner näheren Untersuchung bedürfe, ob die Geschädigte die leibliche Tochter des Angeklagten ist. Wenn jedoch eine Bestrafung wegen Blutschande nur bei leiblicher Abstammung möglich ist, dann muß ein solches Verteidigungsvorbringen wie das des Angeklagten zur Aufklärung dieses Verhältnisses ggf. durch Zeugenaussagen und Blutgruppengutachten führen; es muß die Abstammung der Geschädigten vom Angeklagten geprüft werden. Freilich kann nicht jedes Vorbringen eines Angeklagten, er sei nicht der Vater der Geschädigten, das Gericht verpflichten, den Sachverhalt in dieser Hinsicht aufzuklären. Es müssen schon Umstände vorliegen, die den bislang unbestrittenen und stabilen Rechtszustand ernsthaft in Zweifel ziehen. Solche Umstände waren im vorliegenden Fall gegeben. Der Angeklagte hat im Rechtsmittelverfahren konkrete Fakten vorgetragen und beantragt, die Mütter der Geschädigten darüber zu vernehmen. Er hat außerdem auch beachtliche Gründe dargetan, die ihn bisher davon abgehalten hatten, die Tatsache, daß die Geschädigte nicht seine leibliche Tochter ist, zu offenbaren.

Die Verurteilung des Angeklagten wegen Unzucht unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses nach § 174 StGB ist nach dem festgestellten Sachverhalt ohnehin zutreffend.

Ulrich Roehl, Richter am Obersten Gericht

Zivilrecht

§ 138 des Preuß. Allgem. Landrechts; § 124 EGBGB; § 11 Deutsche Bauordnung.

1. Nachbarrechtliche Ansprüche auf Beseitigung von Eigentumsstörungen können gegen den Störer auch dann geltend gemacht werden, wenn er zwar nicht Eigentümer, wohl aber Nutzer des Nachbargrundstücks ist.

2. Soweit hinsichtlich der Regelung nachbarrechtlicher Beziehungen die Deutsche Bauordnung keine ausreichenden Bestimmungen enthält, sind landesrechtliche Bestimmungen (hier: Preuß. Allgem. Landrecht) subsidiär heranzuziehen.

BG Halle, Urt. vom 7. Juni 1967 - 3 BCB 28/67.

Die Kläger sind Eigentümer eines Grundstücks. Das benachbarte Grundstück gehört Frau H., bei der der Verklagte zur Miete wohnt. Im Einvernehmen mit Frau H. und mit Zustimmung der zuständigen örtlichen Organe hat sich der Verklagte in einem an das Grundstück der Kläger grenzenden Stallgebäude eine Wohnung ausbauen lassen, wobei in der Stallmauer ein Fenster angebracht wurde.

Die Kläger haben vorgetragen, der Fensterdurchbruch ermögliche es dem Verklagten, ungehindert den Hofraum der Kläger einzusehen. Dadurch würden sie in der ungestörten Nutzung ihres Grundstücks behindert. Wenn ihm auch zugestanden werde, sich in seiner Wohnung bessere Lichtverhältnisse zu schaffen, so dürfe der Lichtdurchlaß jedoch weder durchsichtig noch zu öffnen sein.

Die Kläger haben beantragt, den Verklagten zu verurteilen, das bezeichnete Fenster so zu verändern, daß es nicht durchsichtig sei und nicht geöffnet werden könne.

Der Verklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat bestritten, daß die Kläger durch das Fenster gestört